

Klassifizierung von ÖPNV-Zugangsstellen

Technische Forderungen für einen „ÖPNV/SPNV für alle“
im Freistaat Sachsen

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. in fachlicher

Zusammenarbeit mit



BSK

Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V. Projekt „ÖPNV/SPNV für alle -Regionen“

Arbeitsstand: 30.08.2017

1. Einleitung

In den bisherigen Nahverkehrsplänen im Nahverkehrsraum Oberelbe hat die Barrierefreiheit im ÖPNV stets eine wesentliche Rolle gespielt. Der erreichte Stand der Barrierefreiheit wurde bewertet und es wurden Kriterien für zukünftig im ÖPNV einzusetzende Fahrzeuge sowie für Übergangsstellen definiert. Die Interessenvertreter mobilitäts- und sensorisch eingeschränkter Fahrgäste (insbesondere die LAG Selbsthilfe Sachsen e.V. und ihre Mitgliedsvereinigungen -Projekt „ÖPNV/SPNV für alle“) haben den Erstellungs- und Abwägungsprozess des Nahverkehrsplanes bez. der Barrierefreiheit intensiv begleitet.

Deutschland- und europaweit ist nunmehr in Bezug auf Barrierefreiheit die Erreichung einer neuen Qualitätsstufe vorgegeben. Mit der u.a. auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfolgten Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 hat der Nahverkehrsplan nach §8(3) 3 PBefG die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Im Nahverkehrsplan werden dazu Aussagen zur Präzisierung und begrifflichen Klarstellung über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.

Der Fortschreibung der Nahverkehrspläne vorgelagert sollen in der vorliegenden Ausarbeitung verbundkonkret die Begrifflichkeiten, Teilaspekte und Zielgrößen der Barrierefreiheit definiert werden. Die Übernahme der Vorgaben durch die Verkehrsverbünde im Freistaat wird empfohlen.

Der Begriff ÖPNV – Zugangsstelle schließt alle von den Fahrgästen ohne oder mit zugelassenen Hilfsmitteln vom öffentlichen Straßenraum bis zum Fahrzeugeinstieg (und zurück) zu nutzenden Baulichkeiten und zurückzulegenden Wege einschl. der zugehörigen Einrichtungen (u.a. Fahrkartenerwerb, Toiletten, Informations- und Auskunftspunkte, Aufzüge, Treppen, Rampenanlagen, Warteräume und -flächen) ein.

Als Grundlage dienen dazu folgende Vorschriften/Richtlinien:

- DIN 18040-3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Flächen- und Raumbedarf
- DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Plasterdecken und Plattenbeläge in Ausführung
- TSI PRM – Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems für Menschen mit eingeschränkter Mobilität
- die VDV-Mitteilung 7028 Mitnahme von Mobilitätshilfen in Bussen.

Weiterhin berücksichtigt wurden u.a. der gegenwärtige technische Stand der eingesetzten Verkehrsmittel, die bis Ende 2021 realisierbaren Erneuerungen und zu erwartenden Weiterentwicklungen sowie die Nutzungsfrequenz der Zugangsstellen.

Die Klassifizierung bezieht sich auf die Erreichbarkeit der ÖPNV-Verkehrsmittel durch mobilitäts- und sensorisch eingeschränkte Fahrgäste ohne und mit zugelassenen Hilfsmitteln. Dabei wird nach der Erreichbarkeit der Verkehrsmittel unterschieden an.

- Verkehrsstationen
- Straßenbahnhaltestellen
- Bushaltestellen
- ÖPNV-Verknüpfungsstellen
- Zugangspunkten zu Sonderverkehrsmitteln.

In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der LAG SH (Projekt „ÖPNV/SPNV für alle“) von den Parametern der technischen Forderungen (siehe Anlage) abgewichen werden.

Die Beförderung von Fahrgästen mit einfachen Gehhilfen sowie mit speziellen Blindenhilfsmitteln, einschließlich Blindenführhund, wird in den nachfolgend genannten Nahverkehrsmitteln ohne Einschränkungen gewährleistet. Zur Beförderung zugelassen sind darüber hinaus Fahrgäste in manuell und elektrisch angetriebenen Rollstühlen, mit Rollatoren sowie mit speziellen Hilfsmitteln für kleinwüchsige Personen. Fahrgäste mit E-Skooter können nur in ausgewählten Verkehrsmitteln befördert werden.

Die Beförderung von Fahrgästen mit den zuletzt genannten Hilfsmitteln setzt voraus, dass

- der Fahrgast das Hilfsmittel sicher beherrscht und das Hilfsmittel im vollen Umfang funktionstüchtig ist
- das Hilfsmittel die Gesamtabmessungen (L x B x H) 130 x 80 x 150 cm sowie eine Gesamtmasse einschließlich Insassen von 250 kg nicht übersteigt keine die Außenkonturen überragenden oder nicht TÜV-geprüften Anbauten hat und über einen Wendekreis von max. 150 cm verfügt
- Behinderten-Kombi-Fahrzeuge (Hand-Bike, Mini-Truck) müssen vor dem Einfahren in das Verkehrsmittel getrennt, die Zusatzteile durch eine Begleitperson als Gepäck verladen und während der Beförderung gesichert werden
- der Fahrgast im Rollstuhl (wo zugelassen auch mit E-Skooter) in der Lage ist, mit seinem Hilfsmittel ohne oder mit einfacher Hilfe durch eine beliebige Person einen Restspalt und eine Restschwelle von je max. 5 cm oder eine Überfahrbrücke/ Rampe mit einer Steigung von max. 8% (an Bahnsteigen/ Halteplätzen im Bestand mit Rampen/ Überfahrbrücken von max. 1 m Länge bis max. 12%) zu überwinden (im Rollstuhl mit qualifizierter Hilfe durch eine Begleitperson oder das Fahr-/ Betriebspersonal eine Neigung von max.18%)
- im zu nutzenden Verkehrsmittel ein für das Hilfsmittel vorgesehener Stellplatz verfügbar ist und genutzt wird.

Vorausgesetzt wird eine hinreichende Information der mobilitäts- bzw. sensorisch eingeschränkten Fahrgäste über die Beförderungsbedingungen sowie die spezifische Mitwirkung beim Zugang zu den Verkehrsmitteln sowie an der Gewährleistung der Beförderungssicherheit u.a. durch Erwerb von Fähigkeiten im speziellen Mobilitätstraining. Die nachfolgenden Vorgaben wurden in Zusammenarbeit mit dem vom Freistaat Sachsen geförderten Projekt „ÖPNV/SPNV für alle -Regionen“ in Trägerschaft des Landesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V. (LSKS) unter Einbeziehung der betroffenen, landesweit tätigen Behindertenselbsthilfevereinigungen und von ÖPNV/SPNV-Sachverständigen erarbeitet.

Um den erforderlichen Aufwand zur Erreichung der definierten Zielgrößen bestimmen zu können, ist eine Klassifizierung der Zugangsstellen im Bestand notwendig.

Dabei ist es im Interesse der Fahrgäste mit Mobilitäts- und sensorischen Einschränkungen sowie der Verkehrsunternehmen und der Landkreise/ Kommunen, der Klassifizierung weitgehend vereinheitlichte Anforderungen an ÖPNV-Zugangsstellen und Fahrzeuge zumindest im Freistaat Sachsen zu Grunde zu legen. Diese Anforderungen sind in der Anlage als „Technische Forderungen für einen „ÖPNV/SPNV für alle“ formuliert.

2. Begriffsbestimmung

Barrierefrei:

Die vollständige Barrierefreiheit ist ausgehend von den Forderungen der UN-BRK und des PBefG nur dann gewährleistet, wenn

- alle Fahrgäste ohne oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln vom öffentlichen Straßenraum die ÖPNV-Zugangsstelle einschließlich zu nutzender Bahn-/Bussteige ohne besondere Aufmerksamkeit oder Anstrengung erreichen
- die Beförderung dieses Personenkreises mit den im folgenden genannten Verkehrsmitteln von/ zur gewünschten ÖPNV-Zugangsstelle, ggf. unter Einsatz verfügbarer technischer Mittel – Dazu zählt auch das Anlegen/Ausfahren einer Überfahrbrücke/ Rampe –, jedoch ohne qualifizierte personenbezogene Hilfeleistung durch das Fahr-/Betriebspersonal möglich ist
- vom mobilitäts-oder sensorisch eingeschränkten Fahrgast keine mit besonderem Aufwand verbundenen

Vorkehrungen zur Inanspruchnahme der Beförderung zu treffen sind. Diese Zugangsstellen


sind in den Medien mit dem Symbol  zu kennzeichnen. Alle einschlägigen Normen und darüber hinaus gehende Regelungen werden erfüllt. Das Informationsangebot kann selbstständig, jedes Verkehrsmittel von jedem Fahrgast ohne Anmeldung und ohne (qualifizierte) Hilfeleistung genutzt werden. Das schließt auch einige Forderungen ein, die über die bisherigen Normen und Vereinbarungen hinausgehen. Das betrifft u.a. die Abmessungen zur Beförderung zugelassener Rollstühle und die dazu erforderlichen Stand- und Bewegungsflächen.

Eingeschränkt barrierefrei:

Eine eingeschränkte Barrierefreiheit kommt in Betracht, wenn durch die Örtlichkeit vorgegebene Zwangspunkte (Topographie, Hochbauten) sowie konstruktive Zwänge bei den eingesetzten Fahrzeugen an den betreffenden ÖPNV-Zugangsstellen die vollständige Barrierefreiheit mit vertretbaren Aufwendungen nicht hergestellt werden kann.

Eine eingeschränkte Barrierefreiheit liegt ausgehend von den Forderungen der UN-BRK und vom PBefG vor, wenn

- eine oder mehrere Gruppen mobilitäts-oder sensorisch eingeschränkter Fahrgäste ohne oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln vom öffentlichen Straßenraum die ÖPNV-Zugangsstelle einschließlich zu nutzender Bahn-/Bussteige nur mit besonderer Aufmerksamkeit oder Anstrengung erreichen -oder
- die Beförderung dieses Personenkreises mit den nachfolgend genannten Verkehrsmitteln von/ zur gewünschten ÖPNV-Zugangsstelle unter Einsatz verfügbarer technischer Mittel, jedoch nur mit einer qualifizierten, personenbezogenen Hilfeleistung durch das Fahr-/Betriebspersonal möglich ist -oder
- vom mobilitäts-oder sensorisch eingeschränkten Fahrgast mit deutlichem Aufwand verbundene Vorkehrungen zur Inanspruchnahme der Beförderung zu treffen sind.


Diese Zugangsstellen sind in den Medien mit dem Symbol  zu kennzeichnen.

Es werden nicht alle einschlägigen Normen und darüber hinaus gehende Regelungen erfüllt. Die Nutzung des Informationsangebotes ist mit einfacher Hilfe, die Nutzung der Verkehrsverbindungen bei Inanspruchnahme (qualifizierter), vom Betriebs-/Fahrpersonal zu erbringender Hilfeleistungen und/oder beim Beachten spezifischer Vorsichtsmaßnahmen für jeden Fahrgast möglich. Eine Anmeldung des Fahrt-/ Reisewunsches beim Verkehrsunternehmen bzw. seiner Servicestelle wird akzeptiert, wenn der Beförderungswunsch eine spezifische Fahrzeug-oder Personalplanung erforderlich macht

Nicht barrierefrei:

Keine Barrierefreiheit liegt vor, wenn

- eine oder mehrere Gruppen mobilitäts-oder sensorisch eingeschränkter Fahrgäste ohne oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln mit den nachfolgend genannten Verkehrsmitteln auch mit einer qualifizierten, personenbezogenen Hilfeleistung durch das Fahr-/Betriebspersonal nicht von/ zur gewünschten ÖPNV-Zugangsstelle befördert werden können -oder
- vom Fahrgast erhebliche zusätzliche, im Allgemeinen nicht übliche, mit deutlichem Aufwand verbundene Vorkehrungen zur Inanspruchnahme der Beförderung zu treffen sind.

Diese Zugangsstellen sind in den Medien und am Zugang mit dem Symbol  zu kennzeichnen.

3. Der Klassifizierung zu Grunde liegende Fahrzeugparameter**Verkehrsstationen**

Bei der Klassifizierung der Verkehrsstationen im SPNV bezüglich Barrierefreiheit der dort angebotenen Verkehrsverbindungen wird generell vom Einsatz von Niederflurfahrzeugen ausgegangen mit

- Einstiegshöhe von 55 -60 cm über Schienenoberkante (SOK)
- Spaltbreite Bahnsteig -Verkehrsmittel
 - Fahrzeuge mit Schiebetritt: $\leq 3 \text{ cm}$
 - Fahrzeuge ohne Schiebetritt $\leq 30 \text{ cm}$
- Automatik-Überfahrbrücke oder abrutschfest anlegbarer Überfahrbrücke mit Abmessungen von (L x B) min. 120 x 80 cm für Fahrgäste im Rollstuhl oder mit zugelassenen vergleichbaren Fahrzeugen.

Straßenbahnhaltestellen

Zur Klassifizierung der Haltestellen im Straßenbahnverkehr, die in der Regel aus zwei oder mehreren linien bzw. richtungsbezogenen Halteplätzen bestehen, wird bezüglich Barrierefreiheit generell vom Einsatz von niederflurigen Stadtbahnen ausgegangen mit

- Bordhöhe von max. 28 cm über Schienenoberkante (SOK)
- Klapprampe oder abrutschfest anlegbarer Rampe (L x B) min. 140 cm x 80 cm, Neigung max. 18%

Bushaltestellen

Zur Klassifizierung der Bushaltestellen, die in der Regel aus zwei oder mehreren linien-bzw. richtungsbezogenen Halteplätzen bestehen, wird bezüglich Barrierefreiheit im Bus-Stadt-und Regionalverkehr generell vom Einsatz von Niederflurbussen ausgegangen mit

- Bordhöhe von max. 35 cm über Fahrbahn
- Kneeling auf max. 28 cm über Fahrbahn
- Klapprampe oder abrutschfest anlegbarer Rampe (L x B) min. 95 cm x 80 cm, Neigung max. 18%.

ÖPNV-Verknüpfungsstellen

Wesen eines attraktiven, nutzerfreundlichen ÖPNV sind geringe (keine) Zugangs-und Übergangshemmnisse beim Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln. Sie sind gekennzeichnet durch kurze Umsteigewege und i.d.R. kurzem Aufenthalt (Wartezeiten) der Reisenden. Sie bestehen aus mehreren Halteplätzen, die baulich auf die daran haltenden Verkehrsmittel abgestimmt sind.

Darunter fallen insbesondere Busbahnhöfe, zentrale Haltestellen und Übergangsstellen zwischen straßengebundenen und schienengebundenen ÖPNV.

4. Sonderverkehrsmittel

Zum ÖPNV-Gesamtangebot zählen auch Sonderverkehrsmittel wie historische Fahrzeuge und Fähren mit denen Leistungen im ÖPNV erbracht werden. Bei der Klassifizierung der Zugangsstellen hinsichtlich Nutzung und Erreichbarkeit durch mobilitäts- und sensorisch eingeschränkte Fahrgäste ohne und mit zugelassenen Hilfsmitteln wird von Folgendem ausgegangen:

- Breite der Plattform zum Ein-/ Ausfahren in das/ aus dem Abteil: ≥ 150 cm
- die Türbreite der zum Ein-/ Ausfahren ins/ aus dem Wagen-Abteil: ≥ 90 cm
- Im Bedarfsfall (Fahrgäste im Rollstuhl) Bereitstellung einer Rampe/ Überfahrbrücke
- Stellfläche für Fahrgäste im Rollstuhl/mit Kinderwagen,
pro Stellfläche (L x B) min. 140 x 90 cm: ≥ 4
(ausgenommen historische Bergbahnen und Aufzüge)

Wenn baulich genehmigungsfähig und mit dem Denkmalschutz vereinbar, verfügt das Verkehrsmittel über eine für Fahrgäste im Rollstuhl nutzbare Toilette.

Je Sonderverkehrsmittel bestehen spezielle Anforderungen an die Zugangsstellen, die aus den technischen Forderungen ersichtlich sind.